

### GARAGEN- UND STELLPLÄTZEVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach hat in seiner Sitzung vom 04. April 2006 folgende Stellplatzverordnung beschlossen. Auf Grund des § 8 Abs. 5 iVm § 19 lit. d der Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94 idgF, wird die nachstehende Garagen- und Stellplätzeverordnung erlassen.

#### § 1

Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartende Anzahl an Kraftfahrzeugen der ständigen Benützer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze und Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 1998, LGBl. Nr. 89, entsprechen.

Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

#### § 2

Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Kaltenbach wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach Abs. 1 erster Satz für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

# GEMEINDE KALTENBACH

<u>Art der baulichen Anlagen</u>	<u>Mindestanzahl der Stellplätze</u>
<b>1. Wohnbauten</b>	
1.1 je Wohnung unter 80 m <sup>2</sup>	2 Stellplätze
1.2 je Wohnung über 80 m <sup>2</sup>	3 Stellplätze
1.3 je Einfamilienhaus	3 Stellplätze
1.4 Privatzimmervermietung: je 2,5 Betten	1 zusätzlicher Stellplatz
1.5 Wohnhäuser mit mehr als 3 Wohnungen	Berechnung der Mindestanzahl laut 1.1 bis 1.3 mit zusätzlicher Erhöhung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze um 25 % (Besucherstellplätze); wobei bei Dezimalstellen auf die nächste ganze Zahl aufzurunden ist.
<b>2. Sportanlagen</b>	
2.1 je 10 Besucher	1 Stellplatz
2.2 je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz
<b>3. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
3.1 Hotels und Pensionen ohne Restaurantteil: je 2,5 Gästebetten	1 Stellplatz
3.2 Hotels und Pensionen mit Restaurantteil je 2,5 Gästebetten: zusätzliche Sitzplätze im Restaurant: für je 7 Sitzplätze	1 Stellplatz 1 Stellplatz
3.3 Restaurants, Cafes, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten: je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche der Gasträume	1 Stellplatz
3.4 Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser: je 2 Personalbetten	1 Stellplatz
<b>4. Verkaufsstätten</b>	
4.1 Läden, Geschäftshäuser: je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche der Verkaufsräume	1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
4.2. zusätzlich für je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz
<b>5. Gewerbliche Anlagen</b>	
5.1 Industrie- und Gewerbebetriebe: je 50 m <sup>2</sup> Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
5.2 Dienstleistungsbetriebe (Friseure, Kosmetiker u.dgl.): je Dienstleistungsplatz und je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze

# GEMEINDE KALTENBACH

<b>6. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume</b>	
6.1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen u.dgl.: je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Stellplätze mindestens aber 3 Stellplätze

Sofern für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungen vorgesehen sind, ist jene maßgeblich, die die höhere Anzahl an Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist diese aufzurunden.

## § 3

Für die Parkplätze mit mehr als 10 Abstellplätzen ist eine schattenbildende Bepflanzung vorzusehen, die eine bessere Einbindung in das Orts- und Straßenbild gewährleistet.

## § 4

Für Parkplätze mit mehr als 15 Stellplätzen sind bei Wohnbauten 2/3 der Stellplätze unterirdisch und 1/3 der Stellplätze oberirdisch zu errichten. Oberirdisch errichtete Besucherparkplätze sind von dieser Regelung nicht betroffen.

## § 5

Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb der Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur die vorderen Stellplätze angerechnet, es sei denn, dass zu allen Stellplätzen ungehindert zu- und abgefahren werden kann oder dass wegen des vorgesehenen eindeutig abgegrenzten Benützerkreis eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist.

## § 6

Nicht erwähnte bauliche Anlagen sind von der Stellplatzverordnung nicht ausgenommen und werden von der Baubehörde gesondert festgelegt.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2006 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gasteiger Klaus

angeschlagen am: 05. April 2006

abgenommen am: 05. Mai 2006